

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften

(Gerichtsvollzieherschutzgesetz – GvSchuG)

A. Problem und Ziel

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind in der Vergangenheit bei der Durchführung von Vollstreckungshandlungen wiederholt von Schuldnerinnen bzw. Schuldner oder von dritten Personen körperlich angegriffen und erheblich – zum Teil sogar tödlich – verletzt worden. Dabei hat sich gezeigt, dass zwar in vielen Fällen im Vorfeld der Vollstreckungshandlung polizeiliche Erkenntnisse über eine bestehende Gefahr vorgelegen haben, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher hierüber jedoch nicht informiert waren. Ziel dieses Gesetzes ist es, dieses Informationsdefizit zu reduzieren und dadurch den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eine bessere Einschätzung zu ermöglichen, ob polizeiliche Unterstützung bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung erforderlich ist. Gleichzeitig sollen die rechtlichen Möglichkeiten für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, um polizeiliche Unterstützung nachzusuchen, erweitert werden.

Auskünfte Dritter können nach geltendem Recht lediglich unter den engen Voraussetzungen des § 802I der Zivilprozessordnung (ZPO) eingeholt werden. Danach muss die Schuldnerin oder der Schuldner entweder ihrer oder seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft nicht nachgekommen sein oder die Vermögensauskunft, die sie oder er abgegeben hat, lässt eine vollständige Befriedigung der Gläubigerin oder des Gläubigers nicht erwarten. Insbesondere in Fällen, in denen sich der Aufenthaltsort der Schuldnerin oder des Schuldners nicht ermitteln lässt, kann der Zugang von Gläubigerinnen und Gläubigern zu Informationen über verwertbare Vermögensgegenstände der Schuldnerin oder des Schuldners verzögert oder sogar vereitelt werden.

§ 811 ZPO, der bestimmte Sachen für unpfändbar erklärt, spiegelt die aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie gesellschaftliche Anschauungen teilweise nicht mehr ausreichend wider.

Gleiches gilt für die Regelungen über die pfändungsgeschützten Beträge bei Weihnachtsvergütungen (§ 850a Nummer 4 ZPO), bestimmten Lebensversicherungen (§ 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO) sowie Altersrenten (§ 851c Absatz 2 ZPO). Ziel ist es, die genannten Normen an die heutigen Bedürfnisse und Lebensumstände anzupassen.

B. Lösung

Es soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die es Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern ermöglicht, bei der Polizei eine Auskunft darüber einzuholen, ob nach polizeilichen Erkenntnissen von den betreffenden Schuldnerinnen bzw. Schuldner oder von dritten Personen eine Gefahr für Leib oder Leben ausgeht, und gegebenenfalls um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Zudem soll eine

rechtliche Grundlage geschaffen werden, die es Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern über die Fälle des § 758 Absatz 3 ZPO hinaus ermöglicht, auch ohne vorheriges Auskunftersuchen um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nachzusehen.

Die Voraussetzungen, unter denen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Auskünfte Dritter nach § 802l ZPO einholen können, werden erleichtert. Zukünftig sollen diese Auskünfte zum einen bereits dann eingeholt werden können, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner ihrer oder seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft innerhalb der letzten drei Monate in einem anderen Vollstreckungsverfahren nicht nachgekommen ist. Zum anderen sollen Drittauskünfte eingeholt werden können, wenn die Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen unbekanntem Aufenthalts der Schuldnerin oder des Schuldners nicht zugestellt werden kann, obwohl die Anschrift, an die zugestellt werden sollte, vor nicht mehr als einem Monat ermittelt worden war.

Die Liste der in § 811 ZPO aufgeführten unpfändbaren Sachen wird an die heutigen Lebensumstände und Bedürfnisse angepasst. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Änderung dahingehend, dass nicht mehr ausschließlich darauf abgestellt wird, ob der Schuldner, dessen Familie oder die „Hausangehörigen, die ihm im Haushalt helfen“ (§ 811 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ZPO), die Sache oder das Tier benötigen. Vielmehr sollen auch sonstige Personen, die mit dem Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, in den Anwendungsbereich einbezogen werden. Dadurch sollen auch andere Formen des Zusammenlebens berücksichtigt werden. Zudem soll ein umfassender Pfändungsschutz für Sachen, die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eine damit im Zusammenhang stehende Aus- oder Fortbildung benötigt werden, geregelt werden. Schließlich soll der Pfändungsschutz von Tieren maßvoll erweitert werden. So sollen Tiere, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, auch dann vor einer Pfändung geschützt werden, wenn sie nicht für die Ernährung der Schuldnerin oder des Schuldners erforderlich sind (so die bisherige Regelung des § 811 Absatz 1 Nummer 3 ZPO) und auch nicht im häuslichen Bereich gehalten werden (so bislang die Regelung in § 811c Absatz 1 ZPO). Des Weiteren sollen Tiere pfändungsgeschützt sein, soweit sie für die Ausübung einer – nicht unbedingt landwirtschaftlichen – Erwerbstätigkeit des Schuldners benötigt werden.

Darüber hinaus werden die Pfändungsgrenzen in § 850a Nummer 4, § 850b Absatz 1 Nummer 4 sowie § 851c Absatz 2 ZPO deutlich angehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund, die Länder und die Kommunen ist mit Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes nicht zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit einer Belastung für Bürgerinnen und Bürger ist durch den neuen § 811 Absatz 1 Nummer 3 ZPO-E zu rechnen. Nach dieser Vorschrift obliegt es ihnen, bei der Pfändung von

Bargeld, der den Betrag von 300 Euro übersteigt, glaubhafte Angaben für die Unpfändbarkeit zu machen. Diese Angaben werden höchstens in 58 000 Fällen pro Jahr erforderlich sein, sodass von einem Belastungspotenzial von 19 400 Stunden ausgegangen werden kann.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit einem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu rechnen. Informationspflichten werden nicht eingeführt, deswegen entstehen auch insoweit keine Bürokratiekosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung wird sowohl belastet als auch entlastet. So ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro zu rechnen. Diesem steht ein jährliches Einsparvolumen in Höhe von rund 8,2 Millionen Euro gegenüber. Mithin ergibt sich insgesamt ein Einsparvolumen in Höhe von rund 5,4 Millionen Euro jährlich. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es sich hierbei um Aufgaben der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher handelt, die durch die Verfahrenskosten der Zwangsvollstreckung abgedeckt sind.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften

(Gerichtsvollzieherenschutzgesetz – GvSchuG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 757 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 757a Auskunfts- und Unterstützungsersuchen“.
 - b) Die Angabe zu § 802d wird wie folgt gefasst:

„§ 802d Weitere Vermögensauskunft“.
 - c) Die Angabe zu § 811 wird wie folgt gefasst:

„§ 811 Unpfändbare Sachen und Tiere“.
 - d) Die Angaben zu den §§ 811c bis 812 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 811c Vorwegpfändung
§ 812 (weggefallen)“.
2. Nach § 757 wird folgender § 757a eingefügt:

„§ 757a

Auskunfts- und Unterstützungsersuchen

(1) Liegen dem Gerichtsvollzieher tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass der Schuldner oder eine dritte Person den Gerichtsvollzieher oder eine wei-

tere an der Vollstreckungshandlung beteiligte Person bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung an Leib oder Leben verletzt wird, so kann der Gerichtsvollzieher die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft ersuchen, ob polizeiliche Erkenntnisse diese Annahme bestätigen.

(2) In dem Auskunftersuchen nach Absatz 1 ist Folgendes anzugeben:

1. die Art und der Ort der Vollstreckungshandlung,
2. die tatsächlichen Anhaltspunkte, die die Annahme nach Absatz 1 begründen,
3. Vornamen und Name des Schuldners oder der dritten Person,
4. soweit bekannt Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners oder der dritten Person sowie
5. Wohnanschrift des Schuldners oder der dritten Person.

(3) Erteilt die Polizeidienststelle die Auskunft, dass polizeiliche Erkenntnisse die Annahme nach Absatz 1 bestätigen, so kann der Gerichtsvollzieher um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung nachsuchen. Ein Unterstützungsersuchen kann der Gerichtsvollzieher auch zusammen mit einem Auskunftersuchen nach Absatz 1 stellen. Bei einer Räumung, einer Durchsuchung von Räumen auf Grund einer richterlichen Anordnung oder einer Verhaftung kann der Gerichtsvollzieher auch ohne Auskunftersuchen nach Absatz 1 um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Auf Unterstützungsersuchen nach Satz 3 ist Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Der Gerichtsvollzieher hat eine ihm erteilte Auskunft der Polizeidienststelle sechs Monate nach Durchführung der Vollstreckungshandlung zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren.“

3. In § 802c Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2“ ersetzt.
4. § 802d wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 802d

Weitere Vermögensauskunft“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Schuldner ist innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c oder nach § 284 der Abgabenordnung nicht verpflichtet, eine weitere Vermögensauskunft abzugeben, es sei denn, ein Gläubiger macht Tatsachen glaubhaft, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Andernfalls“ durch die Wörter „Besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach Satz 1,“ ersetzt.

5. § 802l wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Gerichtsvollzieher darf folgende Maßnahmen durchführen, soweit sie zur Vollstreckung erforderlich sind:

1. Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Schuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung;
2. Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, beim Kraftfahrt-Bundesamt;
3. Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen (§ 93 Absatz 8 der Abgabenordnung).

Die Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn

1. eine Anordnung zur Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder nach § 284 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung besteht, die nicht älter als drei Monate ist;
 2. die Zustellung der Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner unter der Anschrift, die innerhalb des letzten Monats vor Zustellung bei einer der in § 755 Absatz 1 und 2 genannten Stellen erhoben wurde, nicht ausführbar ist;
 3. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft in dem der Maßnahme nach Satz 1 zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder
 4. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 802d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 802d Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2“ ersetzt.

6. § 811 wird wie folgt gefasst:

„§ 811

Unpfändbare Sachen und Tiere

(1) Nicht der Pfändung unterliegen

1. Sachen, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, benötigt
 - a) für eine bescheidene Lebens- und Haushaltsführung;
 - b) für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eine damit in Zusammenhang stehende Aus- oder Fortbildung;

- c) aus gesundheitlichen Gründen;
 - d) zur Ausübung von Religion oder Weltanschauung oder als Gegenstand religiöser oder weltanschaulicher Verehrung, wenn ihr Wert 500 Euro nicht übersteigt;
2. Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Einrichtungen, die der Schuldner oder dessen Familie als ständige Unterkunft nutzt und die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen;
 3. Bargeld
 - a) bis zu einem Betrag von 300 Euro sowie
 - b) über dem Betrag von 300 Euro, soweit dieser Betrag nach den glaubhaften Angaben des Schuldners nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nicht der Pfändung unterliegt und nicht auf einem Pfändungsschutzkonto pfändungsgeschützt ist;
 4. Unterlagen, zu deren Aufbewahrung eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, zu Buchführungs- oder Dokumentationszwecken benötigt;
 5. private Aufzeichnungen, durch deren Verwertung in Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird;
 6. öffentliche Urkunden, die der Schuldner, dessen Familie oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für Beweisführungszwecke benötigt;
 7. Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
 8. Tiere, die
 - a) nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden oder
 - b) der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt,sowie das für die Tiere erforderliche Futter und die erforderliche Streu.

(2) Eine in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 bezeichnete Sache oder ein in Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b bezeichnetes Tier kann gepfändet werden, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus dem Verkauf der Sache oder des Tieres vollstreckt. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist durch Urkunden nachzuweisen.

(3) Auf Antrag des Gläubigers lässt das Vollstreckungsgericht die Pfändung eines in Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bezeichneten Tieres zu, wenn dieses einen hohen Wert hat und die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist.

(4) Eine in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bezeichnete Sache soll nicht gepfändet werden, wenn offensichtlich ist, dass durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt würde, der in keinem Verhältnis zum Anschaffungswert steht.“

7. In § 811a Absatz 1 wird die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2“ ersetzt.
8. § 811c wird aufgehoben.
9. § 811d wird § 811c.
10. § 812 wird aufgehoben.
11. § 813 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sollen bei Personen, die Landwirtschaft betreiben,

1. Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind,
2. Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b,
3. Tiere nach § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b oder
4. landwirtschaftliche Erzeugnisse

gepfändet werden, so soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger herangezogen werden, sofern anzunehmen ist, dass der Wert dieser Sachen und Tiere insgesamt den Betrag von 2 000 Euro übersteigt.“

12. § 850a Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zu dem Betrag, dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt;“.

13. In § 850b Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „3 579“ durch die Angabe „5 400“ ersetzt.

14. § 851c Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Beträge, die der Schuldner anspart, um in Erfüllung eines Vertrages nach Absatz 1 eine angemessene Alterssicherung aufzubauen, unterliegen nicht der Pfändung, soweit sie

1. jährlich nicht mehr betragen als
 - a) 6 000 Euro bei einem Schuldner vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und
 - b) 7 000 Euro bei einem Schuldner vom 28. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr und
2. einen Gesamtbetrag von 340 000 Euro nicht übersteigen.

Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines jeden fünften Jahres entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze angepasst und

die angepassten Beträge vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung im Sinne des § 850c Absatz 4 Satz 1 bekannt gemacht.“

b) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

15. Dem § 929 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Kann ein ausländischer Sicherheitstitel im Inland ohne vorherige Vollstreckbarerklärung vollzogen werden, so beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate.“

Artikel 2

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Fall einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners die Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Tiere nach § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b der Zivilprozessordnung.“

2. Nach § 98 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Gericht kann die Maßnahmen nach § 802I Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung durchführen, wenn

1. eine Anordnung zur Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung besteht, die nicht älter als drei Monate ist;
2. die Zustellung der Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner unter der Anschrift, die innerhalb des letzten Monats vor Zustellung bei einer der in § 755 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen erhoben wurde, nicht ausführbar ist;
3. der Schuldner seiner Auskunftspflicht nach § 97 nicht nachkommt oder
4. dies aus anderen Gründen erforderlich erscheint.

§ 802I Absatz 2 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 87 Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „erforderlichenfalls“ die Wörter „ein Auskunftersuchen nach § 757a Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung zu stellen und“ eingefügt.
2. In § 96 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „er kann ein Auskunfts- und Unterstützungersuchen nach § 757a Absatz 1 bis 3 Satz 2 und Absatz 4 der Zivilprozessordnung stellen.“ ersetzt.

Artikel 4

Folgeänderungen

(1) § 5b Absatz 1 des [Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes](#) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 42 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vollstreckungsbehörde darf folgende Maßnahmen durchführen:

1. Erhebung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber des Vollstreckungsschuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung;
2. Erhebung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Vollstreckungsschuldner eingetragen ist, beim Kraftfahrt-Bundesamt.

Die Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn

1. eine Anordnung zur Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung besteht, die nicht älter als drei Monate ist;
2. die Zustellung der Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Vollstreckungsschuldner unter der Anschrift, die innerhalb des letzten Monats vor Zustellung bei einer der in § 755 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen erhoben wurde, nicht ausführbar ist;
3. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft in dem der Maßnahme nach Satz 1 zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder

4. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.“

(2) In § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch ... [Artikel 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 19/20348] geändert worden ist, wird nach der Angabe „397 Absatz 2“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und § 811 Absatz 1 Nummer 7“ gestrichen.

(3) In Vorbemerkung 6 Satz 2 der Anlage zum Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 812, 851b Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 811 Abs. 4 und § 851b Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

(4) § 6 Absatz 5 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Vollstreckungsbehörden dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen, wenn

1. eine Anordnung zur Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung besteht, die nicht älter als drei Monate ist;
2. die Zustellung der Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Vollstreckungsschuldner unter der Anschrift, die innerhalb des letzten Monats vor Zustellung bei einer der in § 755 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen erhoben wurde, nicht ausführbar ist;
3. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft in dem dem Ersuchen zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder
4. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.“

(5) § 592 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Das Pfandrecht erstreckt sich nur auf Sachen, die der Pfändung unterliegen; betreibt der Pächter Landwirtschaft, erstreckt sich das Pfandrecht auch auf Sachen im Sinne des § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Tiere im Sinne des § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b der Zivilprozessordnung.“

(6) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 93 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die für die Vollstreckung nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder zuständigen Behörden dürfen zur

Durchführung der Vollstreckung das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b, abzurufen, wenn

1. eine Anordnung zur Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes besteht, die nicht älter als drei Monate ist;
 2. die Zustellung der Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Vollstreckungsschuldner unter der Anschrift, die innerhalb des letzten Monats vor Zustellung bei einer der in § 755 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen erhoben wurde, nicht ausführbar ist;
 3. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft in dem dem Ersuchen zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder
 4. bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.“
2. § 284 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 811 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vollstreckungsschuldner ist innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Vermögensauskunft nach dieser Vorschrift oder nach § 802c der Zivilprozessordnung nicht verpflichtet, eine weitere Vermögensauskunft abzugeben, es sei denn, es ist anzunehmen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners wesentlich geändert haben.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 802k Abs. 1“ durch die Angabe „§ 802k Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 295 Satz 1 wird die Angabe „§§ 811 bis 812“ durch die Angabe „§§ 811 bis 811c“ ersetzt.
4. In § 339 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§§ 812 und 851b Abs. 1“ durch die Wörter „§ 811 Absatz 4 und § 851b Absatz 1“ ersetzt.

(7) § 74a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1 und 2 vorangestellt:
 - „1. eine Anordnung zur Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung oder nach

§ 284 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung besteht, die nicht älter als drei Monate ist,

2. die Zustellung der Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner unter der Anschrift, die innerhalb des letzten Monats vor Zustellung bei einer der in § 755 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen erhoben wurde, nicht ausführbar ist,“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

„der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft in dem dem Ersuchen zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und das Wort „wäre“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ersucht ein Insolvenzgericht nach § 98 Absatz 1a der Insolvenzordnung die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung um Übermittlung des Namens und der Vornamen oder der Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber der betroffenen Person, so dürfen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung diese Daten vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 im Einzelfall übermitteln, wenn versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse der betroffenen Person vorliegen. Eine Übermittlung nach Satz 1 ist nur dann zulässig, wenn

1. eine Anordnung zur Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung besteht, die nicht älter als drei Monate ist,
2. die Zustellung der Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner unter der Anschrift, die innerhalb des letzten Monats vor Zustellung bei einer der in § 755 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen erhoben wurde, nicht ausführbar ist,
3. der Schuldner seiner Auskunftspflicht nach § 97 der Insolvenzordnung nicht nachkommt oder
4. dies aus anderen Gründen erforderlich erscheint.

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind zur Übermittlung nicht verpflichtet, wenn sich das Insolvenzgericht die Angaben auf andere Weise beschaffen kann oder wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden; § 4 Absatz 3 bleibt unberührt. Das Insolvenzgericht hat in seinem Ersuchen zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 1 und 2 vorliegen. Das Ersuchen und die Auskunft sind elektronisch zu übermitteln.“

(8) Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „der Vollstreckungsschuldner als Halter des Fahrzeugs eingetragen ist, kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und“ angefügt.

bb) Die Buchstaben a bis c werden durch die folgenden Buchstaben a bis d ersetzt:

„a) eine Anordnung zur Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung besteht, die nicht älter als drei Monate ist,

b) die Zustellung der Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Vollstreckungsschuldner unter der Anschrift, die innerhalb des letzten Monats vor Zustellung bei einer der in § 755 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung genannten Stellen erhoben wurde, nicht ausführbar ist,

c) der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft in dem dem Ersuchen zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren nicht nachkommt oder

d) bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung nicht zu erwarten ist.“

b) In Nummer 18 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

c) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

„20. für die in § 98 Absatz 1a Satz 1 der Insolvenzordnung genannten Zwecke, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

2. Nach § 36 Absatz 2j wird folgender Absatz 2k eingefügt:

„(2k) Die Übermittlung nach § 35 Absatz 1 Nummer 20 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an das Insolvenzgericht erfolgen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 und Artikel 4 Absatz 7 Nummer 2 und Absatz 8 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 10 und 12 tritt am 1. Juli ... [einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind in der Vergangenheit bei der Durchführung von Vollstreckungshandlungen wiederholt von Schuldnerinnen und Schuldnern sowie von dritten Personen körperlich angegriffen und erheblich – zum Teil sogar tödlich – verletzt worden. Dabei hat sich gezeigt, dass zwar in vielen Fällen im Vorfeld der Vollstreckungshandlung polizeiliche Erkenntnisse über eine bestehende Gefahr vorgelegen haben, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher hierüber jedoch nicht informiert waren. Ziel dieses Gesetzes ist es, dieses Informationsdefizit zu reduzieren. Es soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die es Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern ermöglicht, bei der Polizei eine Auskunft darüber einzuholen, ob nach polizeilichen Erkenntnissen von Schuldnerinnen und Schuldnern oder von dritten Personen eine Gefahr für Leib oder Leben ausgeht, und gegebenenfalls um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Zudem soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die es Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern über die Fälle des § 758 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) hinaus ermöglicht, auch ohne vorheriges Auskunftersuchen um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

Auskünfte Dritter können nach geltendem Recht lediglich unter den engen Voraussetzungen des § 802I der Zivilprozessordnung (ZPO) eingeholt werden. Danach muss der Schuldner entweder seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft nicht nachgekommen sein oder die Vermögensauskunft, die er abgegeben hat, lässt eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht erwarten. Insbesondere in Fällen, in denen sich der Aufenthaltsort des Schuldners nicht ermitteln lässt, kann der Zugang von Gläubigern zu Informationen über verwertbare Vermögensgegenstände des Schuldners verzögert oder sogar vereitelt werden.

§ 811 ZPO, der bestimmte Sachen für unpfändbar erklärt, spiegelt die aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie gesellschaftliche Anschauungen teilweise nicht mehr ausreichend wider. Gleiches gilt für die pfändungsgeschützten Beträge bei Weihnachtsgewerkschaftsvergütungen (§ 850a Nummer 4 ZPO), bei bestimmten Lebensversicherungen (§ 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO) sowie bei Altersrenten (§ 851c Absatz 2 ZPO). Ziel ist es, diese Beträge mit Blick auf die heutigen Bedürfnisse und Lebensumstände anzuheben.

In der Konsequenz der genannten Neuregelungen sind auch Folgeänderungen veranlasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Neuregelung einer Vorschrift zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt

Mit der neuen Vorschrift des § 757a ZPO-E wird eine rechtliche Grundlage zugunsten von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für Auskunftersuchen an die zuständige Polizeidienststelle und für Ersuchen um Unterstützung durch polizeiliche Vollzugsorgane geschaffen. Das Auskunftersuchen soll dann möglich sein, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu besorgen ist, dass bei einer Vollstreckungshandlung von der Schuldnerin, dem Schuldner oder einer dritten Person eine Gefahr für Leib oder Leben ausgehen wird.

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt durch die Polizei in eigener Prüfung. Erteilt die Polizeidienststelle Auskunft dahingehend, dass eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, so kann die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. In bestimmten Fällen, nämlich bei einer Räumung, einer Durchsuchung von Räumen auf Grund einer richterlichen Anordnung oder einer Verhaftung, soll die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher auch ohne vorheriges Auskunftersuchen um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen können (§ 757a Absatz 3 Satz 3 ZPO-E).

2. Erleichterung der Voraussetzungen für den Zugang zu Informationen über verwertbare Vermögensgegenstände

Die Voraussetzungen, unter denen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Auskünfte Dritter nach § 802I ZPO einholen können, werden erleichtert. Zukünftig können diese Auskünfte zum einen bereits dann eingeholt werden, wenn der Schuldner seine Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft innerhalb der letzten drei Monate in einem anderen Vollstreckungsverfahren nicht erfüllt hat. Zum anderen können Drittauskünfte eingeholt werden, wenn die Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen unbekanntem Aufenthalts des Schuldners nicht zugestellt werden kann, sofern an eine Anschrift zugestellt werden sollte, die vor nicht mehr als einem Monat ermittelt worden ist.

3. Neustrukturierung der Vorschrift für den Pfändungsschutz bei der Pfändung in das bewegliche Vermögen

Die für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zentrale Norm des § 811 ZPO wird neu strukturiert, da sie in weiten Teilen nicht mehr zeitgemäß ist. Dabei werden auch die Regelungen des § 811c ZPO über die Pfändbarkeit von Tieren in diese Norm mit aufgenommen. Zudem wird für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher der Handlungsspielraum erweitert, der es ihnen ermöglicht, auch unter geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen eine sachgerechte Pfändung durchzuführen.

4. Aktualisierung der Vorschriften zu unpfändbaren Bezügen, bedingt pfändbaren Bezügen und zum Pfändungsschutz bei Altersrenten

Die Beträge in § 850a Nummer 4, § 850b Absatz 1 Nummer 4 sowie in § 851c Absatz 2 ZPO wurden seit vielen Jahren nicht mehr angepasst und spiegeln daher nicht mehr die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse wider. Sie sollen angehoben werden.

5. Weiterer Inhalt des Entwurfs

Im Zusammenhang mit den genannten Änderungen und Neuregelungen sind zahlreiche weitere Änderungen veranlasst, unter anderem in der Insolvenzordnung, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Abgabenordnung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG; Bürgerliches Recht; gerichtliches Verfahren). Nach Artikel 72 Absatz 1 GG haben die Länder nur die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Landesgesetzliche Regelungen zum Schutz der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher beziehungsweise solche, die deren Informationsrechte betreffen, stehen dem hiesigen Entwurf daher nicht entgegen. Durch die Schaffung einer bundesgesetzlichen Regelung soll bundesweit eine Rechtseinheit geschaffen werden.

Im Hinblick auf Artikel 1 Nummer 2 (§ 757a ZPO-E) ist zu beachten, dass der Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG ausschließlich regeln darf, unter welchen Voraussetzungen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Ersuchen bei der Polizei um Auskunft oder polizeiliche Unterstützung stellen dürfen. Mit der sogenannten „Doppeltür“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05) ist allerdings zwischen der Datenübermittlung seitens der auskunftserteilenden Stelle und dem Datenabruf seitens der auskunftssuchenden Stelle zu unterscheiden. Die Regelung der Datenerhebungs- sowie der Datenübermittlungsbefugnis der auskunftserteilenden Stelle, also der zuständigen Polizeibehörde, fällt nicht in die Kompetenz des Bundes. Insofern sind korrespondierende Regelungen der Länder erforderlich, um sicherzustellen, dass die Ersuchen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nicht ins Leere gehen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Recht der Europäischen Union und völkerrechtliche Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Anpassung des § 811 ZPO-E an aktuelle gesellschaftliche Gegebenheiten soll die Arbeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erleichtert werden. Gleichzeitig soll die Verständlichkeit der Norm für andere Rechtsanwender und Betroffene verbessert werden. Dies dient insbesondere den Interessen der Schuldnerinnen, der Schuldner und der Gläubiger.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Die im Entwurf vorgeschlagenen Neuregelungen zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie zur Erweiterung ihrer Auskunftsrechte tragen zu einer funktionierenden Rechtspflege bei, die Voraussetzung für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030 ist.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Kommunen ist mit Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes nicht zu rechnen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit einer Belastung für Bürgerinnen und Bürger ist durch den neuen § 811 Absatz 1 Nummer 3 ZPO-E zu rechnen, da sie nunmehr glaubhafte Angaben zu der Herkunft von Bargeld, das über einen Betrag von 300 Euro hinausgeht, zu machen haben, wenn sie sich auf eine

Unpfändbarkeit des Geldes berufen. Bislang obliegt es allein den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Unpfändbarkeit vorliegen (§ 72 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher – GVGA).

Ausgehend von gut 1,15 Millionen Pfändungsaufträgen im Jahr in Deutschland (statistische Übersicht für das Jahr 2018 in: DGVZ 2019, S. 268) und der Tatsache, dass Bargeld in höheren Summen äußerst selten bei Pfändungen vorgefunden wird (maximal 5 % der Fälle), kann in höchstens rund 58 000 Fällen pro Jahr davon ausgegangen werden, dass die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher bei der Schuldnerin oder beim Schuldner mehr als 300 Euro Bargeld vorfindet. Im Einzelfall ist von einer Belastung von höchstens 20 Minuten auszugehen. Folglich ergibt sich insoweit ein Belastungspotenzial von maximal rund 19 400 Stunden pro Jahr für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit einem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch den vorliegenden Gesetzentwurf ist nicht zu rechnen. Etwaige Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesetzentwurf sieht verschiedene Änderungen vor, die Erfüllungsaufwand für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Gerichte, Polizeibehörden, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, das Bundeszentralamt für Steuern sowie das Kraftfahrt-Bundesamt begründen.

Zu § 757a ZPO-E

Das Auskunftersuchen nach § 757a Absatz 1 ZPO-E bedeutet zunächst für die beauftragte Gerichtsvollzieherin oder den beauftragten Gerichtsvollzieher eine Prüfungsobliegenheit, ob ein solches Ersuchen im Einzelfall erforderlich ist.

In vielen Fällen wird keine Prüfung erforderlich sein, etwa, weil die Schuldnerin oder der Schuldner der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher bereits bekannt ist oder von vornherein keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung ersichtlich sind.

Für Fälle, in denen eine Prüfung erforderlich ist, ist für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes zwischen gefahreneigneten Vollstreckungshandlungen im Sinne von § 757a Absatz 3 Satz 3 ZPO-E und sonstigen Vollstreckungshandlungen (in erster Linie Pfändungen und Abnahme der Vermögensauskunft) zu unterscheiden.

Bei den gefahreneigneten Vollstreckungshandlungen im Sinne von § 757a Absatz 3 Satz 3 ZPO-E können Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ohne ein Auskunftersuchen ein Unterstützungsersuchen stellen. Ausgehend von der Annahme, dass jährlich durchschnittlich 54 010 Räumungen durchgeführt werden (Räumungsaufträge für das Jahr 2018, vgl. DGVZ 2019, S. 268) und in 40 % der Fälle zumindest ein Unterstützungsersuchen erforderlich ist, ergibt sich eine Gesamtzahl von 21 604 Räumungen, bei denen ein Prüfaufwand anfällt. Bei den sonstigen gefahreneigneten Vollstreckungen ist von 286 894 Verhaftungsaufträgen und 18 087 Durchsuchungen von Räumen auf Grund richterlicher Anordnung auszugehen (jeweils 40 % der betreffenden Zahlen aus der Fachserie 10 Reihe 2.1 des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2019). Für die Berechnung des Prüfaufwandes im Einzelfall werden verschiedene Faktoren heranzuziehen sein, etwa Informationen durch die Gläubigerin oder den Gläubiger oder die Art der Vollstreckungshandlung. Dies bedeutet einen zeitlichen Mehraufwand von rund 10 Minuten pro Fall. Insgesamt sind dies für Räumungen, Verhaftungen und Durchsuchungen 54 430 Stunden. Ausgehend von einer durchschnittlichen Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Höhe von ca. 36 Euro (Lohnkostentabellen 2018 des Statistischen Bundesamtes für die

Gruppe A3 – Bürokratiekostenmessung, hieraus der Mischwert aus den Angaben für den Mittleren und den Gehobenen Dienst) ergibt sich hieraus ein Mehraufwand von circa 1 960 000 Euro.

Bei den sonstigen Vollstreckungsaufträgen ist davon auszugehen, dass nur in etwa 5 % der Fälle ein Auskunftersuchen angezeigt ist. Für ein solches Ersuchen dürfte wegen des Begründungserfordernisses ein zeitlicher Aufwand von 20 Minuten anfallen. Daraus ergibt sich ein Mehraufwand von circa 670 000 Euro (1 156 509 Pfändungsaufträge x 5 % x 20 Minuten x 36 Euro pro Stunde).

Insgesamt beläuft sich somit der durch § 757a ZPO-E verursachte jährliche Erfüllungsaufwand auf 2 630 000 Euro.

Der Erfüllungsaufwand auf Seiten der Polizei wird hier nicht mit einberechnet, da die diesbezügliche Gesetzgebung, die interne Organisation der Arbeit und damit auch deren Mehraufwand von Seiten der Länder zu beurteilen ist.

Zu § 802I Absatz 1 ZPO-E

Durch die Neufassung des § 802I Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 ZPO-E wird die Möglichkeit geschaffen, Drittauskünfte einzuholen, ohne dass vorher das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt worden sein muss.

Gemäß § 802I Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO-E dürfen Drittauskünfte eingeholt werden, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner in einem anderen Verfahren der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist und die die Anordnung zur Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis nicht älter als drei Monate ist. In diesen Fällen muss das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nicht durchgeführt werden. Vielmehr kann die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher im Auftrag der Gläubigerin oder des Gläubigers sofort Drittauskünfte einholen. Die Anzahl der einzuholenden Drittauskünfte dürfte sich damit nicht erhöhen, denn durch die Regelung wird lediglich der Zeitpunkt der Drittauskunft vorverlegt. Insoweit entsteht damit auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auf der anderen Seite ist ein Minderaufwand zu erwarten, da das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft in diesen Fällen nicht zwingend durchgeführt werden muss. Unter der Annahme, dass insoweit 5 % der Fälle, in denen eine Drittauskunft eingeholt werden soll, betroffen sind, ergibt sich bei Zugrundelegung der Gesamtzahl von Drittauskünften von ca. 820 000 (statistische Übersicht für das Jahr 2019) eine Zahl von 41 000 Fällen. Geht man zudem davon aus, dass der zeitliche Aufwand der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers für das gesamte Verfahren zur Durchführung der Vermögensauskunft 60 Minuten beträgt, ergibt sich ein Minderaufwand von 41 000 Stunden. Dies entspricht bei Zugrundelegung eines Stundenlohnes der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher von 36 Euro (s.o.) insgesamt einem Einsparvolumen von ca. 1 500 000 Euro.

Gemäß § 802I Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ZPO-E dürfen Drittauskünfte zukünftig auch eingeholt werden, wenn eine Zustellung der Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht ausführbar ist. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch für die Fälle, in denen ohne die Neuregelung wegen Verjährungseintritts gar keine Drittauskünfte eingeholt werden würden, die Anzahl der einzuholenden Drittauskünfte erhöht. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Geht man davon aus, dass in 5 % der Fälle, in denen im Jahr 2019 ein Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft erteilt wurde (dies sind 2 657 925 Fälle), die Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht zugestellt werden kann, erhöht sich die Anzahl der einzuholenden Drittauskünfte um ca. 133 000 Fälle pro Jahr. Bei der Annahme eines Mehraufwands von 20 Minuten für jede Einholung der Drittauskunft beläuft sich der Mehraufwand auf ca. 44 300 Stunden, mithin entsteht ein Mehraufwand von insgesamt ca. 1 500 000 Euro.

Die Neufassung des § 802I Absatz 1 ZPO-E löst im Ergebnis mithin weder Mehr- noch Minderaufwand aus.

Zu § 811 ZPO-E

Die Neugestaltung des § 811 ZPO dürfte zu einer Entlastung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher führen.

Die Regelungen des § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2, und 4 bis 8 Buchstabe a sowie Absatz 2 bis 4 ZPO-E entsprechen im Wesentlichen der bislang geltenden Rechtslage; es entsteht daher insoweit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO-E wird der Anwendungsbereich der Vorschrift im Vergleich zur bislang geltenden Rechtslage in persönlicher Hinsicht erweitert, da nunmehr nicht mehr nur darauf abgestellt wird, ob die Schuldnerin oder der Schuldner die Sache benötigt; es soll vielmehr auch darauf abgestellt werden, ob Personen, die mit der Schuldnerin oder dem Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, die Sache benötigen. Zwar bleibt der Prüfaufwand der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers im Vergleich zur geltenden Rechtslage gleich, weil nach wie vor im Einzelfall geprüft werden muss, ob die Sache der Pfändung unterliegt. Der erweiterte persönliche Anwendungsbereich führt aber zu einer größeren Zahl an unpfändbaren Sachen; insoweit ergibt sich für die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher eine Arbeitersparnis. Bei 1 156 509 Pfändungsaufträgen pro Jahr und einer angenommenen Zeitersparnis pro Pfändung von 5 Minuten ergibt sich ein Einsparvolumen von 96 375 Stunden.

Bei Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E wurde der Anwendungsbereich sowohl in persönlicher Hinsicht (s. o.) als auch in sachlicher Hinsicht erweitert. Es wird nunmehr auf jedwede Erwerbstätigkeit abgestellt. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher muss in jedem Fall prüfen, ob die Schuldnerin, der Schuldner oder eine Person, mit der die Schuldnerin oder der Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, die Sache für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt. Ausgehend von der Annahme, dass ein Zuwachs der Erforderlichkeitsprüfung bei 10 % der durchgeführten Pfändungen stattfindet, also in 115 650 Fällen, und die zusätzliche Erforderlichkeitsprüfung jeweils 5 Minuten in Anspruch nimmt, ergibt sich insoweit ein Mehraufwand von 9 637 Stunden. Auf der anderen Seite ergibt sich durch den erweiterten persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich eine geringere Anzahl an pfändbaren Sachen (s. o.). Der Minderaufwand, der aus der geringeren Anzahl an pfändbaren Sachen resultiert, beläuft sich insoweit auf 10 Minuten pro Pfändung, insgesamt also auf 9 637 Stunden. Der Minderaufwand beläuft sich insoweit auf 10 Minuten pro Pfändung, insgesamt also auf 19 275 Stunden. Bei Saldierung des Mehr- und Minderaufwands ergibt sich ein Minderaufwand von gerundet 9 637 Stunden.

Im Hinblick auf Sachen, die für eine Aus- und Fortbildung benötigt werden, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht, wurde der Anwendungsbereich im Vergleich zur bestehenden Rechtslage zunächst in persönlicher Hinsicht erweitert (s. o.). Außerdem erfolgte eine Erweiterung in sachlicher Hinsicht, weil nunmehr nicht nur Bücher pfändungsgeschützt sind, sondern sämtliche Sachen, die die Schuldnerin, der Schuldner oder eine Person, mit der sie oder er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für die Aus- oder Fortbildung benötigt, sofern die Aus- oder Fortbildung mit einer Erwerbstätigkeit im Zusammenhang steht. Es wird davon ausgegangen, dass bei 30 % der Pfändungen – mithin 346 952 – ein zeitlicher Mehraufwand von 5 Minuten pro Fall, insgesamt 28 912 Stunden, entsteht. Andererseits ergibt sich durch den erweiterten persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich eine geringere Anzahl an pfändbaren Sachen. Der Minderaufwand beläuft sich insoweit auf 10 Minuten pro Pfändung, insgesamt also auf 57 825 Stunden. Bei Saldierung des Mehr- und Minderaufwandes ergibt sich ein Minderaufwand von rund 28 912 Stunden.

Bei Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ZPO-E ergibt sich – entsprechend der Ausführungen zu Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E – nach Saldierung ein Minderaufwand von 28 912 Stunden.

Bei Bargeld nach § 811 Absatz 1 Nummer 3 ZPO-E ergibt sich für die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher ein Minderaufwand. Dies liegt zum einen daran, dass pauschal ein Bargeldbetrag in Höhe von bis zu 300 Euro pfändungsgeschützt ist; insoweit entfällt der bislang erforderliche Prüfaufwand. Dies führt zu einem Minderaufwand bei 50 % der Fälle von jeweils 5 Minuten, insgesamt also 48 187 Stunden. Auch für den 300 Euro übersteigenden Betrag ergibt sich eine Minderbelastung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Diese beläuft sich bei 5 % der Fälle, in denen Bargeld von mehr als 300 Euro aufgefunden wird, auf jeweils 5 Minuten, weil die Schuldnerin oder der Schuldner die Herkunft des Geldes und die Tatsache, dass kein anderweitiger Schutz auf einem Pfändungsschutzkonto besteht, glaubhaft machen muss (4 818 Stunden). Insgesamt ergibt sich insoweit ein Minderaufwand von 53 005 Stunden.

Bei Tieren nach § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b ZPO-E wurde der Anwendungsbereich in persönlicher Hinsicht erweitert (s. o.). Er wurde aber auch in sachlicher Hinsicht erweitert: Geschützt vor Pfändungen sind nicht nur Tiere, die für den Landwirtschaftsbetrieb erforderlich sind, sondern auch Tiere im Rahmen gewerblicher Tierzucht. Unter der Annahme, dass Pfändungen von Tieren, die der gewerblichen Tierzucht dienen, in maximal 5 % der Fälle auftreten – also in 57 825 Fällen – und dass durch die durchzuführende Erforderlichkeitsprüfung ein Mehraufwand von 5 Minuten je Fall auftritt, beläuft sich der Mehraufwand insgesamt somit auf 4 818 Stunden. Auf der anderen ergibt sich durch den erweiterten persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich eine geringere Anzahl an pfändbaren Tieren. Der Minderaufwand beläuft sich insoweit auf 10 Minuten pro Pfändung, insgesamt also auf 9 637 Stunden. Bei Saldierung des Mehr- und Minderaufwandes ergibt sich ein Minderaufwand von rund 4 818 Stunden.

Ein zusätzlicher Minderaufwand ergibt sich bei § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b ZPO-E zudem daraus, dass Futter und Streu für die zu belassenen Tiere nicht mehr für vier Wochen berechnet werden müssen, sondern vollständig verbleiben können. Unter der Annahme, dass diese Frage von Relevanz bei 5 % der pro Jahr durchzuführenden Pfändungen ist, also bei 57 825 Fällen, und bei der Annahme einer Zeitersparnis insoweit von 5 Minuten pro Fall, ergibt sich somit eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes von 4 818 Stunden.

Insgesamt ergibt sich damit ein Minderaufwand von 226 477 Stunden. Dies entspricht bei Zugrundelegung eines Stundenlohnes der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher von 36 Euro (s. o.) insgesamt einem Einsparvolumen von 8 153 172 Euro jährlich.

Zu § 813 Absatz 3 ZPO-E

Die Anhebung der Wertgrenze in § 813 Absatz 3 ZPO-E von 500 Euro auf 2 000 Euro bedeutet ebenfalls einen Minderaufwand für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, da diese in weniger Fällen einen Sachverständigen beauftragen müssen. Nach jetziger Rechtslage wird in 80 % der von der Vorschrift erfassten Fälle ein Sachverständiger beauftragt. Nach der Novellierung dürfte nur noch in 40 % der Fälle die Beauftragung eines Sachverständigen erforderlich sein. Ausgehend von 1 156 relevanten Pfändungen im Jahr (0,1 % der gesamten Pfändungsaufträge) bedeutet dies eine Verringerung des Aufwands in 983 Fällen. Das Einsparpotenzial liegt bei 15 Minuten pro Verfahren, mithin 8 847 Euro jährlich.

Zu § 98 Absatz 1a InsO-E

Die Neufassung des § 98 Absatz 1a InsO-E kann einen Mehraufwand für die Gerichte bedeuten. Dessen Ausmaß kann an dieser Stelle noch nicht festgelegt werden, da dies eine

Länderbeteiligung voraussetzt, die erst nach Fertigstellung des Entwurfs erfolgt. Die Bezifferung wird daher im späteren Verfahrensverlauf eingefügt werden.

Die Neufassung des § 98 Absatz 1a InsO-E kann auch einen Mehraufwand für das Bundeszentralamt für Steuern bedeuten. Die Bezifferung kann erst nach der Ressortbeteiligung (BMF) erfolgen.

Schließlich kann die Neufassung des § 98 Absatz 1a InsO-E einen Mehraufwand für das Kraftfahrt-Bundesamt bedeuten. Die Bezifferung kann erst nach der Ressortbeteiligung (BMVI) erfolgen.

Zu § 74a SGB X-E

Die Anfügung von § 74a Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kann zu einem Mehraufwand für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Die Bezifferung kann erst nach der Länderbeteiligung (betreffend die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung) sowie der Ressortbeteiligung (BMAS als Rechtsaufsicht über das Bundesversicherungsamt und damit den ihr unterliegenden Einrichtungen Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) erfolgen.

Zu § 35 Absatz 1 Nummer 20 StVG-E

Für die Änderung in § 35 Absatz 1 Nummer 20 StVG-E gilt das zu § 98 InsO-E Gesagte.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf berührt keine gleichstellungspolitischen Aspekte. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist ebenso wenig angezeigt wie eine Evaluierung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht der Zivilprozessordnung (ZPO) sind durch die nachfolgenden Regelungen in den Nummern 2, 4, 6 und 8 bis 10 veranlasst.

Zu Nummer 2 (Einfügung von § 757a ZPO-E)

Mit § 757a ZPO-E wird eine gesetzliche Grundlage für Auskunftersuchen von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern an die zuständige Polizeidienststelle in bestimmten Fällen geschaffen. Eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung fehlt bislang.

Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich für Ersuchen um Unterstützung durch polizeiliche Vollzugsorgane gegenüber der bisherigen Regelung des § 758 Absatz 3 ZPO erweitert. Zum einen ist ein Ersuchen um Unterstützung durch polizeiliche Vollzugsorgane zulässig, wenn die Auskunft durch die Polizei ergibt, dass eine Gefahr für Leib oder Leben der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers bei einer Vollstreckungshandlung besteht. Zum anderen kann bei der Durchführung einer der in § 757a Absatz 3 Satz 3 ZPO-E genannten Vollstreckungshandlungen ein Unterstützungsersuchen ohne vorheriges Auskunftersuchen gestellt werden. Zwar ist ein Unterstützungsersuchen bereits nach geltendem Recht zulässig, es ist aber nur in den sehr engen Grenzen des § 758 Absatz 3 ZPO möglich: Voraussetzung ist nämlich, dass die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher auf Widerstand stößt, d. h. ein Verhalten, das die Annahme rechtfertigt, die Zwangsvollstreckung werde sich nicht ohne Gewaltanwendung durchführen lassen (vgl. Lackmann in Musielak/Voit, 17. Auflage, 2020, § 758 ZPO, RdNr. 8).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass in Fällen, in denen eine Vollstreckungshandlung durchgeführt werden soll und tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass der Schuldner oder eine dritte Person die Gerichtsvollzieherin, den Gerichtsvollzieher oder eine weitere an der Vollstreckungshandlung beteiligte Person bei der Vollstreckungshandlung an Leib oder Leben verletzen wird, die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft ersuchen kann, ob polizeiliche Erkenntnisse diese Annahme bestätigen.

Voraussetzung ist zunächst, dass die Durchführung einer Vollstreckungshandlung bevorsteht. Von einer Vollstreckungshandlung losgelöste Auskunftersuchen sind nicht zulässig.

Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr für Leib oder Leben gegeben sein. Die Anhaltspunkte müssen objektiv nachvollziehbar und auf den Einzelfall bezogen sein sowie das Vorliegen einer Gefahr nahelegen. Sie dürfen nicht auf diskriminierenden Annahmen beruhen. Dabei müssen die Anhaltspunkte zwar einerseits geeignet sein, eine Gefahr der Verletzung an Leib oder Leben der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nahezu legen. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sollen aber andererseits im Vorfeld des Auskunftersuchens keine eigenen Recherchen über die Person des Schuldners oder Dritter anstellen müssen, da dies nicht ihrer Aufgabe als Vollstreckungsorgan entspricht.

Die Gefahr für Leib oder Leben kann vom Schuldner oder auch von einer dritten Person ausgehen. Eine dritte Person im Sinne dieser Vorschrift kann etwa ein Mitbewohner des Schuldners, dessen Partner oder eine Person aus dessen sozialen Umfeld sein.

Es müssen Anhaltspunkte für eine Gefahr für Leib oder Leben bestehen; nicht ausreichend ist etwa eine Gefahr für materielle Güter.

Die Gefahr muss bei der Durchführung der Vollstreckungshandlung bestehen. Sie muss ferner für die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher oder für eine weitere an der Vollstreckungshandlung beteiligte Person bestehen. Solche Personen können beispielsweise Mitarbeiter eines Schlüsseldienstes oder einer Spedition sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Angaben das Auskunftersuchen nach Absatz 1 zu enthalten hat. Er verfolgt nicht nur das Ziel, den Mindestinhalt des Auskunftersuchens zu bestimmen, sondern enthält gleichzeitig die datenschutzrechtliche Befugnis für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die aufgeführten personenbezogenen Daten derjenigen Person, von der möglicherweise die Gefahr ausgeht – also des Schuldners oder einer dritten Person – an die zuständige Polizeidienststelle zu übermitteln.

Nummer 1 bestimmt, dass das Auskunftersuchen Angaben über die Art und den Ort der Vollstreckungshandlung zu enthalten hat. Diese Informationen können für die Polizeidienststelle von Bedeutung für die Einschätzung sein, ob eine Gefahr vorliegt.

In Nummer 2 geregelt, dass in dem Auskunftersuchen die tatsächlichen Anhaltspunkte zu nennen sind, die die Besorgnis einer Gefahr begründen. Formelhafte Ausführungen genügen dabei nicht. In den Nummern 3 bis 5 werden die Angaben bestimmt, die über den Schuldner oder die dritte Person gemacht werden müssen. Diese Angaben dienen der zweifelsfreien Identifizierung des Schuldners oder der dritten Person und sollen Verwechslungen ausschließen. Nummer 4 enthält dabei den Zusatz, dass die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Angabe des Geburtsnamens, des Geburtsdatums und des Geburtsortes nur dann machen muss, wenn die entsprechenden Informationen ihr oder ihm vorliegen; eine Verpflichtung zu Nachforschungen besteht in diesem Zusammenhang nicht.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Ersuchen um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane zulässig ist.

In Satz 1 wird bestimmt, dass die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung nachsuchen kann, wenn die polizeilichen Erkenntnisse die Annahme einer Gefahr der Verletzung bei der Durchführung einer Vollstreckungshandlung bestätigen.

In Satz 2 wird geregelt, dass das Unterstützungsersuchen zusammen mit dem Auskunftersuchen nach Absatz 1 gestellt werden kann. Dadurch sollen die Verfahrensabläufe bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und bei den zuständigen Polizeidienststellen vereinfacht und beschleunigt werden.

Gemäß Satz 3 ist bei den besonders gefahrgeneigten Vollstreckungsmaßnahmen einer Räumung, einer Durchsuchung von Räumen auf Grund einer richterlichen Anordnung oder einer Verhaftung ein Auskunftersuchen nicht erforderlich. Vielmehr kann die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher unmittelbar um Unterstützung durch polizeiliche Vollzugsorgane nachsuchen. Hintergrund hierfür ist, dass die in Satz 3 genannten Maßnahmen einen besonders schwerwiegenden Eingriff für den Schuldner oder sein soziales Umfeld darstellen und der Gesetzgeber deswegen von dem Vorliegen einer Gefahr ausgeht. Gleichwohl können Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher auch in diesen Fällen zunächst ein Auskunftersuchen stellen.

Satz 4 nennt die Angaben, die ein isoliertes Unterstützungsersuchen gemäß Satz 3 zu enthalten hat. Insoweit gelten dieselben Vorschriften wie im Falle eines Auskunftersuchens nach Absatz 1 mit Ausnahme der Angaben nach Absatz 2 Nummer 2.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird bestimmt, dass die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher eine Auskunft der Polizeidienststelle nach Ablauf von sechs Monaten nach Durchführung der Vollstreckungshandlung zu löschen und die Löschung zu protokollieren hat. Damit soll datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprochen werden. Der Dauer der Frist liegt die Erwägung zugrunde, dass eine zeitlich länger zurückliegende Auskunft für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nicht mehr verwertbar ist, weil sie die aktuelle Gefährdungslage für eine weitere Vollstreckungshandlung nicht mehr ausreichend darstellt.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 802c ZPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in § 802c Absatz 2 Satz 4 ZPO-E an die Neufassung des § 811 ZPO-E (unpfändbare Sachen und Tiere).

Zu Nummer 4 (Änderung von § 802d ZPO)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung der Überschrift des § 802d ZPO-E soll klarer als bislang zum Ausdruck gebracht werden, dass Regelungsgegenstand der Vorschrift weitere Vermögensauskünfte des Schuldners sind, unabhängig davon, in welchem Vollstreckungsverfahren die frühere Vermögensauskunft abgegeben wurde.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 802d Absatz 1 Satz 1 und 2 ZPO-E sind überwiegend klarstellender Art.

Zu Doppelbuchstabe aa

In Satz 1 soll durch den Zusatz „innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe der Vermögensauskunft“ der Zeitpunkt, ab dem die zweijährige Frist zu laufen beginnt, festgelegt werden. Des Weiteren soll geregelt werden, dass der Schuldner, wenn er eine Vermögensauskunft abgegeben hat, für den Zeitraum von zwei Jahren ab Abgabe der Vermögensauskunft grundsätzlich nicht verpflichtet ist, eine weitere Vermögensauskunft abzugeben. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um dasselbe Zwangsvollstreckungsverfahren eines Gläubigers, ein anderes Zwangsvollstreckungsverfahren desselben Gläubigers oder das Zwangsvollstreckungsverfahren eines Folgegläubigers handelt. Durch die Formulierung „es sei denn“ wird zum Ausdruck gebracht, dass in Abweichung vom ersten Halbsatz eine Verpflichtung des Schuldners auf Abgabe einer Vermögensauskunft dann besteht, wenn der Gläubiger Tatsachen geltend macht, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen. Das heißt gleichzeitig, dass der Auftrag des Gläubigers an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher, eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder nach § 284 der Abgabenordnung (AO) einzuholen, nur dann erforderlich ist, wenn er eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners geltend machen will. Ein Auftrag des Gläubigers auf Einholung einer Vermögensauskunft ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn der Gläubiger lediglich die Zuleitung eines Abdrucks des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses begehrt.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Änderungen in Satz 1.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 802i ZPO)

Mit der Neufassung des § 802i Absatz 1 ZPO-E sollen die Voraussetzungen, unter denen eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher Drittauskünfte einholen kann, erleichtert werden. Dadurch soll die Gewinnung von Informationen über verwertbare Vermögensgegenstände des Schuldners verbessert und beschleunigt werden.

Nach geltendem Recht ist die Einholung von Drittauskünften nach § 802i ZPO nur dann zulässig, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Gegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist. Mit der Neuregelung soll in zwei weiteren Konstellationen die Einholung von Drittauskünften zulässig sein. Zum einen sollen künftig auch dann Drittauskünfte eingeholt werden können, wenn der Schuldner bereits in einem anderen Vollstreckungsverfahren seiner Pflicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist und das Datum der entsprechenden Eintragungsanordnung, das sich in erster Linie aus dem Schuldnerverzeichnis ergibt, nicht länger als drei Monate zurückliegt. Zum anderen sollen Drittauskünfte eingeholt werden

können, wenn die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner wegen unbekanntem Aufenthalts nicht zugestellt werden kann, obwohl die Zustellung an eine Anschrift des Schuldners erfolgt ist, die innerhalb des letzten Monats vor Zustellung nach § 755 ZPO ermittelt worden ist.

Die Änderung in § 802I Absatz 1 ZPO-E ermöglicht weitergehende Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Schuldners nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Denn in Fällen, in denen die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher in einem Vollstreckungsverfahren Drittauskünfte ohne vorherige Vermögensauskunft des Schuldners einholt, wird die Befugnis des Schuldners, über seine Daten zu disponieren, eingeschränkt. Ein solcher Eingriff ist aber im Hinblick auf das durch Artikel 14 Absatz 1 GG geschützte Recht des Gläubigers auf eine effektive Zwangsvollstreckung wegen seiner Forderung und auf den Justizgewährleistungsanspruch nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 GG gerechtfertigt. Hierbei ist zu bedenken, dass auch die Vermögensauskunft durch den Schuldner selbst keineswegs freiwillig erfolgt. Denn die Nichtabgabe der Vermögensauskunft hat die für den Schuldner datenschutzrechtlich nachteilige Folge, dass Drittauskünfte eingeholt werden können. Dies schränkt seine Freiheit ein, über das „Ob“ der Abgabe einer Vermögensauskunft zu entscheiden. Darüber hinaus muss der Schuldner an Eides statt versichern, dass er die Angaben in der Vermögensauskunft nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe (§ 802c Absatz 3 Satz 1 ZPO), wobei die Versicherung an Eides statt strafbewehrt ist (§ 156 StGB). Der Schuldner ist damit also auch im Hinblick auf den Inhalt der Vermögensauskunft nicht frei. Schließlich wird die Einholung von Drittauskünften nach wie vor an das Vorliegen enger Voraussetzungen geknüpft.

Zu Buchstabe a

Satz 1 entspricht der Regelung in § 802I Absatz 1 Satz 2 ZPO, wonach die Erhebung oder das Ersuchen nach Satz 1 nur zulässig ist, soweit dies im Einzelfall zur Vollstreckung erforderlich ist. Darüber hinaus werden in Satz 1 die Stellen genannt, bei denen die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher Auskünfte einholen kann. Die Stellen, an die sich die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher wenden kann, sind – unverändert zum geltenden Recht – die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, das Bundeszentralamt für Steuern und das Kraftfahrt-Bundesamt. Auch die Inhalte der Anfragen bleiben unverändert. Zudem enthält Satz 1 Nummer 1 eine redaktionelle Klarstellung: Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher darf bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entweder – wenn es sich bei dem Arbeitgeber um eine natürliche Person handelt – den Namen und die Vornamen oder – wenn es sich bei dem Arbeitgeber um eine Personengesellschaft oder eine juristische Person handelt – die Firma erheben.

Satz 2 stellt weitere Voraussetzungen auf, die zusätzlich zu den Voraussetzungen des Satz 1 erfüllt sein müssen, damit Drittauskünfte nach Satz 1 zulässig sind. Die Reihenfolge der Nummern orientiert sich dabei an der Chronologie des Vollstreckungsverfahrens. Für die Zulässigkeit einer Drittauskunft genügt es, wenn die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 4 erfüllt sind.

Nach Satz 2 Nummer 1 sind Maßnahmen nach Satz 1 zulässig, wenn eine Anordnung zur Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO oder nach § 284 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 AO besteht, die nicht älter als drei Monate ist. Das maßgebliche Datum ergibt sich in erster Linie aus der Eintragung im Schuldnerverzeichnis nach § 882b Absatz 3 Nummer 2 oder 3 ZPO. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung, denn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher kann bereits Drittauskünfte einholen, bevor der Schuldner im laufenden Verfahren eine Vermögensauskunft abgegeben hat. Schutzwürdige Belange des Schuldners werden hinreichend dadurch berücksichtigt, dass die Geltung einer Eintragungsanordnung auf drei Mo-

nate beschränkt ist. Unberührt bleibt dabei die Pflicht des Schuldners, eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO im laufenden Verfahren abzugeben, sofern der Gläubiger einen entsprechenden Vollstreckungsauftrag erteilt.

Die Regelung der Nummer 1 enthält drei Voraussetzungen. Zunächst muss der Schuldner bereits in einem anderen Verfahren desselben Gläubigers oder eines anderen Gläubigers die Vermögensauskunft pflichtwidrig nicht abgegeben haben. Eine weitere Voraussetzung ist, dass für diese pflichtwidrige Nichtabgabe der Vermögensauskunft eine Anordnung zur Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO oder nach § 284 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung besteht. Und schließlich darf das Datum der Eintragungsanordnung höchstens drei Monate zurückliegen. Diese Frist gilt allerdings nur für andere Vollstreckungsverfahren desselben oder eines anderen Gläubigers und nicht für das laufende Vollstreckungsverfahren. Hat also ein Schuldner in einem bestimmten Vollstreckungsverfahren die Vermögensauskunft pflichtwidrig nicht abgegeben und vergehen mehr als drei Monate, so kann die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Drittauskünfte entsprechend den Voraussetzungen des § 802l Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ZPO-E dennoch einholen. Im Hinblick auf § 802l Absatz 4 Satz 1 ZPO besteht auch die Möglichkeit, dass der Gerichtsvollzieher bereits erhobene Daten an den Gläubiger übermittelt.

In Nummer 2 wird geregelt, dass Drittauskünfte eingeholt werden können, wenn die Zustellung zur Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft an den Schuldner unter der innerhalb des letzten Monats vor Zustellung nach § 755 ZPO erhobenen Anschrift nicht ausführbar ist. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass in Fällen, in denen eine Zustellung der Ladung an den Schuldner nicht erfolgen kann, weil der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt ist, die bisherige Nachrangigkeit der Drittauskünfte gegenüber der Vermögensauskunft des Schuldners mit erheblichen Nachteilen für den Gläubiger wegen des anfallenden Zeit- und Kostenaufwands verbunden sein kann. Dies beeinträchtigt dessen Recht auf eine effektive Zwangsvollstreckung sowie dessen Justizgewährleistungsanspruch. Zum Schutz des Schuldners verlangt Nummer 2, dass eine Ermittlung des – vermeintlichen – Aufenthaltsorts des Schuldners nach § 755 ZPO innerhalb des letzten Monats vor der versuchten Zustellung erfolgt ist. Unerheblich ist dabei, wer die aktuelle Anschrift des Schuldners ermittelt hat. So kann etwa der Gläubiger der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher bereits mit Erteilung des Vollstreckungsauftrags eine aktuell ermittelte Anschrift mitteilen, die den Vorgaben des nach § 755 ZPO genügt (beispielsweise die entsprechende Auskunft der Meldebehörde). Ist die Zustellung an diese Anschrift nicht möglich, können unmittelbar die Drittauskünfte eingeholt werden. Fügt der Gläubiger dem Vollstreckungsauftrag eine aktuelle Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes bei (vgl. Modul L2 des Formulars für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher), ist ebenfalls die Voraussetzung für die Einholung von Drittauskünften erfüllt. Teilt der Gläubiger der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher keine aktuell ermittelte Anschrift mit, so kann die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zwar zunächst eine Zustellung an die mitgeteilte Anschrift versuchen. Sollte die Zustellung aber nicht erfolgreich sein, müsste zunächst – ein entsprechender Auftrag des Gläubigers vorausgesetzt – eine aktuelle Anschrift ermittelt werden. Wenn dann die Zustellung erneut fehlschlägt, können die Drittauskünfte eingeholt werden. Wie auch bei Nummer 1 bleibt das Verfahren zur Einholung einer Vermögensauskunft nach § 802c ZPO im Übrigen unberührt.

Die Regelung der Nummer 3 ZPO-E deckt sich inhaltlich mit dem geltenden Recht.

In Nummer 4 wird geregelt, dass Drittauskünfte auch dann eingeholt werden können, wenn der Schuldner die Vermögensauskunft zwar abgegeben hat, bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers aber nicht zu erwarten ist. Diese Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 802 Absatz 1 Satz 1 ZPO. Vor dem Hintergrund der klarstellenden Regelung in § 802d Absatz 1 Satz 1 und 2 ZPO-E gilt allerdings, dass die Vermö-

gensauskunft im Sinne der Nummer 4 sowohl in dem zugrundeliegenden Vollstreckungsverfahren als auch in einem anderen Vollstreckungsverfahren desselben oder eines anderen Gläubigers abgegeben worden sein kann. In jedem Fall muss jedoch dargelegt werden, dass eine vollständige Befriedigung desselben Gläubigers oder eines Folgegläubigers bei einer Vollstreckung in die im Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände nicht zu erwarten ist (vgl. insoweit auch BGH, Beschluss vom 16.5.2019 – Aktenzeichen I ZB 79/18, RdNr. 25 ff.).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen; die Abkürzung „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 811 ZPO)

§ 811 ZPO ist die zentrale Vorschrift für den Pfändungsschutz bei der Pfändung von Sachen wegen Geldforderungen. Sie soll dem Schuldner ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und setzt damit das Sozialstaatsgebot aus Artikel 20 Absatz 1 GG im Pfändungsrecht um. Die in Teilen stark veraltete Norm soll an die veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie gewandelte gesellschaftliche Anschauungen angepasst werden. Der Anpassung an gewandelte gesellschaftliche Anschauungen wird unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass in § 811 Absatz 1 Nummer 1, 4, 6 und 8 Buchstabe b ZPO-E nicht nur Sachen oder Tiere geschützt werden, die der Schuldner benötigt, sondern auch solche, die eine Person benötigt, mit der der Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt. Die bisherige Überschrift „Unpfändbare Sachen“ wird in „Unpfändbare Sachen und Tiere“ geändert, um dem zwischenzeitlich eingefügten § 90a Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Rechnung zu tragen. Zudem werden die Regelungsinhalte der bisherigen §§ 811c und 812 ZPO in den neuen § 811 ZPO überführt. Wegen des erheblichen Änderungsbedarfs ist eine Neufassung der Norm angezeigt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden Sachen und Tiere genannt, die vor Pfändung geschützt sind. Im Einzelnen besteht folgender Pfändungsschutz:

Zu Nummer 1

Für die Frage der Pfändbarkeit der in Nummer 1 genannten Sachen wird nicht nur darauf abgestellt, ob der Schuldner sie für einen der in den Buchstaben a bis de genannten Zwecke benötigt. Es werden auch Personen einbezogen, mit denen der Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt. Damit erfolgt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs (bislang wird neben dem Schuldner ausschließlich darauf abgestellt, ob dessen Familie (§ 811 Absatz 1 Nummer 1 bis 4a, 10 und 12 ZPO) oder die „Hausangehörigen, die ihm im Haushalt helfen“ (§ 811 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ZPO), die Sache benötigen. Auf diese Weise sollen zum einen zeitgemäße Formen des Zusammenlebens, zu denen neben Familien auch Bedarfs- oder Wohngemeinschaften gehören, berücksichtigt werden. Zum anderen sollen im Einzelfall möglicherweise schwierige Abgrenzungsfragen im Hinblick auf das Eigentum an bestimmten Sachen vermieden werden.

Zu Buchstabe a

Es werden Sachen vor Pfändungen geschützt, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für eine bescheidene Lebens- und Haushaltsführung benötigt.

Mit der Regelung wird im Wesentlichen der in § 811 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ZPO derzeit geltende Pfändungsschutz aufgegriffen. Die bisherige Aufzählung von einzelnen Sachen

wie Kleidungsstücken, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät kann entfallen, weil sich deren Unpfändbarkeit aus dem übergeordneten Begriff der „bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung“ ergibt. Der Pfändungsschutz für Gartenhäuser und ähnliche Einrichtungen erfolgt in § 811 Absatz 1 Nummer 2 ZPO-E.

Zu Buchstabe b

Es werden Sachen geschützt, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt. Die Vorschrift dient dem Schutz, der bislang vor allem durch § 811 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 und 9 ZPO gewährt wurde. Die Ausübung der Erwerbstätigkeit stellt eine wichtige Voraussetzung dafür dar, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten in Zukunft bedienen kann. Der Schutz der für die Erwerbstätigkeit erforderlichen Sachen dient damit mittelbar auch den Interessen der Gläubiger. Zudem wird verhindert, dass der Schuldner durch den Verlust seiner Erwerbstätigkeit auf öffentliche Hilfen zurückgreifen muss.

Die Neuregelung unterscheidet nicht mehr nach der Art der Erwerbstätigkeit. Entscheidend ist vielmehr, dass die betroffene Sache für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die damit in Zusammenhang stehende Aus- oder Fortbildung benötigt wird, d. h., dass die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder die Aus- und Fortbildung ohne die Sache nicht mehr möglich ist. Unter den Pfändungsschutz des Buchstaben b können auch hochwertige Sachen wie beispielsweise leistungsstarke Computer fallen, wenn die Erwerbstätigkeit des Schuldners den Gebrauch einer solchen Sache erfordert. Erfordert die Ausübung der Erwerbstätigkeit des Schuldners eine bestimmte Sache – etwa einen Computer –, jedoch nicht unbedingt in einer speziellen Ausführung – etwa einen besonders leistungsstarken Computer –, besteht zwar Pfändungsschutz nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E; in einem solchen Fall kommt jedoch eine Austauschpfändung nach § 811a ZPO in Betracht.

Darüber hinaus werden Sachen geschützt, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für die Aus- oder Fortbildung benötigt, sofern die Aus- oder Fortbildung mit einer Erwerbstätigkeit im Zusammenhang steht. Bislang kann sich der Pfändungsschutz von Sachen, die der Berufsausbildung dienen, aus § 811 Absatz 1 Nummer 5 ZPO ergeben (vgl. Herget in Zöller, 33. Auflage, 2020, § 811 ZPO, RdNr. 26). Insoweit handelt es sich bei der Neufassung des § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E um eine Klarstellung. Darüber hinaus ergibt sich bislang der Pfändungsschutz von Sachen, die für die Aus- und Fortbildung benötigt werden, aus dem durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz vorgesehenen § 811 Absatz 1 Nummer 10 ZPO. Nach dieser Vorschrift sind allerdings ausschließlich Bücher geschützt, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt bestimmt sind. Die neue Regelung ändert in zweierlei Hinsicht den sachlichen Anwendungsbereich: Zum einen stellt sie nicht auf den Gebrauch in der Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt ab, sondern auf sämtliche Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, sofern sie mit einer Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen. Hierunter können beispielsweise auch digitale Lernmittel fallen, mithilfe derer sich der Schuldner im Selbststudium fortbildet. Zum anderen werden nicht nur Bücher geschützt, sondern jedwede Sachen, die für die Aus- und Fortbildung erforderlich sind. Diese Erweiterung berücksichtigt, dass Aus- und Fortbildungen immer stärker unter Einbeziehung digitaler Medien erfolgen. Durch die Regelung in Buchstabe b soll der großen Bedeutung, die Qualifizierungen im heutigen Erwerbsleben haben, Rechnung getragen werden. Die Vorschrift dient damit letztendlich auch Gläubigerinteressen.

Der Begriff „Aus- und Fortbildung“ ist in einem weiten Sinn zu verstehen und umfasst auch die schulische Bildung. Voraussetzung für den Pfändungsschutz ist, dass die Aus- oder Fortbildung mit einer Erwerbstätigkeit im Zusammenhang steht, d. h. entweder auf die Erlangung einer (anderen) Erwerbstätigkeit gerichtet ist oder dem Erhalt einer Erwerbstätigkeit oder dem Fortkommen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit dient. Sachen, die lediglich für die Teilnahme beispielsweise an einem Volkshochschulkurs oder einem Workshop ohne

erkennbaren Bezug zum Erwerbsleben erforderlich sind, fallen nicht unter den Schutz der Vorschrift, selbst wenn die Kurse oder Workshops einen weiterbildenden Charakter haben. Auch im Fall besonders wertvoller Sachen besteht grundsätzlich Pfändungsschutz, es kommt aber eine Austauschpfändung gemäß § 811a Absatz 1 ZPO in Betracht.

Zu Buchstabe c

Es werden Sachen geschützt, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, aus gesundheitlichen Gründen benötigt. Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 811 Absatz 1 Nummer 12 ZPO und erweitert dessen Anwendungsbereich. Es können nunmehr auch medizinische Messgeräte oder Sachen geschützt sein, die der Schuldner aufgrund einer psychischen Erkrankung – etwa eine Staffelei im Rahmen einer Kunsttherapie – benötigt.

Zu Buchstabe d

Die Regelung schützt einerseits Sachen, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, zur Ausübung von Religion oder Weltanschauung benötigt. Andererseits werden Sachen geschützt, die die genannten Personen als Gegenstand religiöser oder weltanschaulicher Verehrung benötigen, wenn der Wert der Sachen insgesamt 500 Euro nicht übersteigt. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz vorgesehenen § 811 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a ZPO. Dem Wegfall des Wortes „Kultusgegenstände“ kommt keine inhaltliche Bedeutung zu; der Schutzbereich ändert sich dadurch nicht.

Zu Nummer 2

Nach der vorgeschlagenen Regelung werden Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Einrichtungen, die der Schuldner oder dessen Familie als ständige Unterkunft nutzt und die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen, geschützt. Sie entspricht dem bisherigen § 811 Absatz 1 Nummer 1 ZPO.

Wie bisher kommt es darauf an, dass die Sachen vom Schuldner oder dessen Familie als ständige Unterkunft genutzt werden. Auf Personen, mit denen der Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, wird bewusst nicht abgestellt, weil es in Nummer 2 gerade um Konstellationen geht, in denen der Schuldner nicht mit der betreffenden Person in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt.

Zu Nummer 3

Die Regelung bestimmt den Pfändungsschutz von Bargeld, das die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Pfändung bei dem Schuldner vorfindet. Bislang wird der Schutz von Bargeld in § 811 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 8 ZPO geregelt. Anders als im geltenden Recht wird in der neuen Regelung aus Praktikabilitätsgründen der in dem Kalendermonat nicht der Pfändung unterliegende Geldbetrag zu Grunde gelegt; es spielt mithin keine Rolle, an welchem Tag in dem Kalendermonat die Pfändung erfolgt. Mit dieser Regelung wird der Pfändungsschutz für Bargeld dem Schutz auf einem P-Konto angeglichen, bei dem ebenfalls eine monatliche Betrachtungsweise erfolgt.

Zu Buchstabe a

Bargeld bis zu einem Betrag von 300 Euro unterliegt nicht der Pfändung. Diese Pauschalisierung dient einerseits der Sicherstellung eines effizienten Vollstreckungsverfahrens, denn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher muss insoweit keine pfändungsrechtliche Prüfung anstellen. Andererseits soll dem Schuldner dieser Bargeldbetrag belassen werden, damit er Ausgaben des täglichen Lebens für eine gewisse Dauer bestreiten kann.

Zu Buchstabe b

Bargeldbeträge, die 300 Euro übersteigen, sind pfändungsgeschützt, wenn es sich nach den glaubhaften Angaben des Schuldners um einen Geldbetrag handelt, der nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nicht der Pfändung unterliegt. Die Glaubhaftmachung bezieht sich auf die Herkunft des Bargeldes und hat auf geeignete Weise zu erfolgen, etwa durch die Vorlage hinreichend aussagekräftiger Unterlagen. Der Pfändungsschutz nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass es sich bei dem Bargeldbetrag um Arbeitseinkommen handelt, das nach § 850c Absatz 1 ZPO pfändungsgeschützt ist und das der Schuldner in bar von seinem Konto abgehoben hat. Auch Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners können zu einer Erhöhung des pfändungsgeschützten Bargeldbetrages führen. Insoweit muss der Schuldner glaubhaft machen, dass er den in § 850c Absatz 2 ZPO-E genannten Personen gegenüber unterhaltsverpflichtet ist.

Um Pfändungsschutz für den 300 Euro übersteigenden Bargeldbetrag zu erlangen, muss der Schuldner außerdem glaubhaft machen, dass insoweit kein Pfändungsschutz auf einem Pfändungsschutzkonto (P-Konto) besteht. In dem genannten Fall der Barabhebung des Arbeitseinkommens muss der Schuldner also nachweisen, dass das Arbeitseinkommen auf dem P-Konto nicht geschützt ist. Diesen Nachweis kann er beispielsweise durch Vorlage eines Kontoauszuges führen, aus dem sich die Abhebung des Arbeitseinkommens ergibt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bestimmt, dass Unterlagen geschützt sind, zu deren Aufbewahrung eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für Buchführungs- und Dokumentationszwecke benötigt. Hierbei kann es sich beispielsweise um Unterlagen handeln, die im Rahmen einer Steuererklärung einzureichen sind oder um die in § 257 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs aufgeführten Unterlagen. Mit dieser Regelung wird der bisherige § 811 Absatz 1 Nummer 11 ZPO aufgegriffen, soweit es dort um die in Gebrauch genommenen Haushaltsgesamtheiten und Geschäftsbücher geht.

Zu Nummer 5

Die Regelung bestimmt, dass private Aufzeichnungen geschützt sind, wenn durch ihre Verwertung in Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird.

Bislang ergibt sich der Pfändungsschutz für private Aufzeichnungen aus § 811 Absatz 1 Nummer 11 ZPO, denn unter den Begriff „Familienpapiere“ fallen nach herrschender Kommentarliteratur (vgl. z. B. BeckOK ZPO, 37. Edition, Stand: 1.7.2020, § 811 ZPO, RdNr. 26) zum einen private Aufzeichnungen und zum anderen öffentliche Urkunden. Für die öffentlichen Urkunden sieht § 811 Absatz 1 Nummer 6 ZPO-E einen Pfändungsschutz vor.

Bei privaten Aufzeichnungen kann es sich etwa um persönliche Briefe, Fotoalben und Familiengemälde handeln. Es sind dabei auch digital festgehaltene Aufzeichnungen vom Schutzbereich umfasst. Der Pfändungsschutz greift nur, wenn durch die Verwertung in Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird. Eine Pfändung ist somit denkbar, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher Briefe einer Person der Zeitgeschichte vorfindet, bei denen die Persönlichkeitsrechte durch Zeitablauf erloschen sind.

Zu Nummer 6

Bei den durch diese Vorschrift geschützten öffentlichen Urkunden im Sinne des § 415 ZPO kann es sich unter anderem um Urkunden über persönliche Verhältnisse, beispielsweise Geburts- oder Heiratsurkunden, handeln. Der Pfändungsschutz greift nur, wenn der Schuld-

ner, dessen Familie oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, die Urkunde für Beweisführungszwecke benötigt. Die Pfändung einer öffentlichen Urkunde kommt dann in Betracht, wenn ihr ein wirtschaftlicher Wert zukommt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn es sich um eine historische Urkunde handelt. Der Pfändungsschutz für öffentliche Urkunden ergibt sich bislang aus § 811 Absatz 1 Nummer 11 ZPO (Familienpapiere, s. o.).

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 sind Trauringe, Orden und Ehrenzeichen pfändungsgeschützt. Trauringe, Orden und Ehrenzeichen unterfallen bislang § 811 Absatz 1 Nummer 11 ZPO.

Zu Nummer 8

Nummer 8 regelt, unter welchen Bedingungen Pfändungsschutz für Tiere besteht. Die Unpfändbarkeit von Tieren ist bislang in § 811 Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie § 811c ZPO geregelt. Eine Ausnahme vom Pfändungsschutz ergibt sich aus § 811 Absatz 3 ZPO-E (s. u.).

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a sind grundsätzlich alle Tiere, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, pfändungsgeschützt. Anders als § 811c Absatz 1 Nummer 3 ZPO schützt die vorgeschlagene Regelung nicht nur die sogenannten Heimtiere. Vielmehr sind auch Tiere vor Pfändungen geschützt, die außerhalb des häuslichen Bereichs gehalten werden. In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen zudem Tiere, die aus gesundheitlichen Gründen benötigt werden, wie z. B. ein Blindenführhund. Ebenso sind Nutztiere pfändungsgeschützt, die der Eigenversorgung dienen.

Zu Buchstabe b

Gemäß Buchstabe b sind auch Tiere, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt, vor Pfändungen geschützt. Dieser Vorschrift liegen die Wertungen zu Grunde, die auch beim Pfändungsschutz für Sachen gelten, die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt werden (vgl. § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E): Es soll sichergestellt werden, dass der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, den Erwerbsbetrieb fortführen kann.

Die Regelung erweitert den Schutzbereich des bisherigen § 811 Absatz 1 Nummer 3 und 4 ZPO. Vor Pfändungen geschützt sind Tiere, die für die Ausübung jedweder Tätigkeit – und nicht nur einer landwirtschaftlichen Tätigkeit – benötigt werden. So sind beispielsweise auch Tiere pfändungsgeschützt, die für eine gewerbliche Tierzucht erforderlich sind. Unerheblich ist für den Pfändungsschutz, ob für die Erwerbstätigkeit eigener oder gepachteter Boden genutzt wird oder ob die Tiere mit Erzeugnissen gefüttert werden, die in dem Betrieb selbst hergestellt wurden. Der Pfändungsschutz gilt gleichermaßen für Haupterwerbs- und Nebenerwerbsbetriebe.

Die Frage, ob ein Tier für eine Erwerbstätigkeit benötigt wird, richtet sich danach, welche und wie viele Tiere zur Fortführung des Betriebs notwendig sind. Dies wird je nach Art und Umfang des Betriebs variieren und kann daher nicht im Einzelnen gesetzlich festgelegt werden.

Für sämtliche unter § 811 Absatz 1 Nummer 8 ZPO-E fallende Tiere sind auch das erforderliche Futter und die erforderliche Streu pfändungsgeschützt. In Abweichung zum geltenden Recht (§ 811 Absatz 1 Nummer 3 ZPO) wird der für die Beschaffung von Futter und Streu für die Dauer von vier Wochen erforderliche Geldbetrag nicht mehr geschützt. Dies

dient der Vereinfachung und erscheint vor dem Hintergrund, dass nunmehr Futter und Streu ohne zeitliche Begrenzung pfändungsgeschützt sind, als angemessen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist weitgehend deckungsgleich mit dem bisherigen § 811 Absatz 2 ZPO. Änderungen, die sich im Vergleich zur bisherigen Fassung ergeben, sind in erster Linie redaktioneller Art. Abweichungen ergeben sich allenfalls insoweit, als der Pfändungsschutz in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 8 Buchstabe b ZPO-E von dem bisherigen Pfändungsschutz des § 811 Absatz 1 Nummer 1, 4, 5 bis 7 ZPO abweicht.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Regelung des § 811c Absatz 2 ZPO übernommen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die Regelung des § 812 ZPO übernommen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 811a ZPO)

Bei der Änderung des § 811a Absatz 1 ZPO handelt es sich um eine Folgeänderung, soweit § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b ZPO-E betroffen sind. Denn der Regelungsinhalt von § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b ZPO-E deckt sich im Wesentlichen mit demjenigen von § 811 Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 ZPO in der bisherigen Fassung. Darüber hinaus kann eine Austauschpfändung bei den ebenfalls in § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E genannten Sachen, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, für die Aus- oder Fortbildung benötigt, sofern die Aus- oder Fortbildung mit einer Erwerbstätigkeit im Zusammenhang steht, erfolgen.

Zu Nummer 8, 9 und 10 (Aufhebung der §§ 811c und 812 ZPO)

Die §§ 811c und 812 ZPO sollen aufgehoben werden, weil der Regelungsinhalt in § 811 ZPO-E integriert werden soll: Die Regelung des § 811c ZPO findet sich nunmehr in § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a und Absatz 3 ZPO-E, die Regelung des § 812 ZPO in § 811 Absatz 4 ZPO-E. Der bisherige § 811d ZPO wird § 811c ZPO-E.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 813 ZPO)

Die Änderung von § 813 Absatz 3 ZPO-E ist zum einen durch die Neufassung von § 811 ZPO-E bedingt (Verweis auf Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b in § 813 Absatz 3 Nummer 2 ZPO-E und Verweis auf Tiere nach § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b in § 813 Absatz 3 Nummer 3 ZPO-E). Zum ändern soll die Struktur der Vorschrift aus Gründen der Übersichtlichkeit geändert und die Wertgrenze für die Hinzuziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen von bisher 500 Euro auf 2 000 Euro erhöht werden. Die derzeitige Grenze wurde durch Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) eingeführt (damals 1 000 Deutsche Mark). Die Erhöhung der Wertgrenze trägt dem erheblich gestiegenen Preisniveau Rechnung. Durch die Anpassung soll sichergestellt werden, dass die Hinzuziehung eines Sachverständigen nur erfolgt, wenn die dafür entstehenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem erwarteten Erlös der Pfändung stehen.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 850a ZPO)

Die Änderung betrifft den pfändungsgeschützten Höchstbetrag von Weihnachtsvergütungen. Dieser ist letztmalig durch das Siebte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 von zuvor 540 DM auf 500 Euro erhöht worden. In dem Gesetzentwurf (BT-Drs. 14/6812) heißt es auf Seite 10f. zur Begründung dieser Erhöhung, dass bei der Erstkodifizierung die Höchstgrenze für das pfändungsgeschützte Weihnachtsgeld bei 114,2 % des monatlichen unpfändbaren Betrages lag. Das Verhältnis von Höchstbetrag und monatlichem Grundfreibetrag habe sich im Laufe der Jahre immer mehr verschoben. Diese Entwicklung sei im Interesse einer sachgerechten, sozialadäquaten Berücksichtigung der Schuldnerinteressen zu korrigieren. Denn das pfändungsfreie Weihnachtsgeld diene nicht nur dazu, ein bescheidenes Weihnachtsfest zu feiern, sondern werde praktisch dringend benötigt, um einmalige unumgängliche größere Ausgaben zu tätigen, die aus dem monatlich Unpfändbaren nicht bestritten werden könnten.

Die Anpassung des Höchstbetrages für pfändungsgeschützte Weihnachtsvergütungen dient in erster Linie dazu, das oben genannte Ziel des Gesetzgebers zu erreichen, dass Schuldner einmalige unumgängliche größere Anschaffungen tätigen können, die aus dem monatlich Unpfändbaren nicht bestritten werden können. Vor dem Hintergrund, dass der Höchstbetrag für das Weihnachtsgeld ursprünglich 114,2 % des monatlichen unpfändbaren Betrages betrug, ist die mit dieser Anpassung verbundene Erhöhung des Höchstbetrages in § 850a Nummer 4 ZPO-E angemessen.

Die Verknüpfung des Höchstbetrages von unpfändbaren Weihnachtsvergütungen mit der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung nach § 850c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 ZPO in der Fassung des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes verfolgt das Ziel, dass auch der Höchstbetrag von unpfändbaren Weihnachtsvergütungen an die sich ergebende prozentuale Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes angepasst wird.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 850b ZPO)

Mit der Änderung in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO-E soll der unpfändbare Betrag von Ansprüchen aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, von 3 579 Euro auf 5 400 Euro angehoben werden.

§ 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO dient der Absicherung der Beerdigungskosten im Rahmen des Pfändungsschutzes. Dem Schuldner ist ein Betrag pfändungsfrei zu belassen, der für ein schlichtes Begräbnis mindestens aufzubringen ist. Der Betrag von 3 579 Euro wurde zum 1. Januar 2002 mit dem Siebten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 13. Dezember 2001 eingeführt. Mit der Erhöhung dieses Betrags soll zum einen berücksichtigt werden, dass die Beerdigungskosten seit der letzten Anpassung gestiegen sind. Zum anderen soll berücksichtigt werden, dass der Anspruch auf Sterbegeld durch das GKV-Modernisierungsgesetz vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) mit Wirkung zum 1. Januar 2004 aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch ersatzlos gestrichen wurde. Es bestehen mithin keine gesetzlichen Ansprüche für die Beerdigungskosten des Schuldners mehr. Vor diesem Hintergrund sollte eine Versicherungssumme pfändungsgeschützt sein, die die Beerdigungskosten in einer angemessenen Höhe abdeckt. Nach einer nicht veröffentlichten statistischen Erhebung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) lag die durchschnittliche Versicherungssumme im Jahr 2016 bei 5 376 Euro.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 851c ZPO)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen des § 851c Absatz 2 ZPO-E sollen sicherstellen, dass ein Schuldner im Alter eine angemessene Absicherung erreicht, die der Höhe nach einer unpfändbaren

Rente entspricht. Die Beträge sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 368) am 31. März 2007 nicht mehr geändert worden.

Satz 1 regelt, dass Beträge, die der Schuldner anspart, um in Erfüllung eines Vertrages nach Absatz 1 eine angemessene Alterssicherung aufzubauen, unter bestimmten Voraussetzungen nicht der Pfändung unterliegen. Die Regelung entspricht der geltenden Rechtslage. Es wird allerdings klargestellt, dass sich durch die Vorschrift nicht der monatliche pfändungsfreie Betrag des Schuldners erhöht. Vielmehr bezieht sich der Pfändungsschutz ausschließlich auf die angesparten – aus den pfändungsfreien Mitteln des Schuldners stammenden – Beträge.

In Nummer 1 werden die nach Lebensjahren gestaffelten jährlichen Ansparbeträge festgelegt. So beläuft sich der unpfändbare Betrag vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr auf 6 000 Euro und vom 28. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr auf 7 000 Euro jährlich. Die Festlegung der jährlichen Ansparbeträge orientiert sich an der linearen Entwicklung von Lebensversicherungen. Auch wegen des aktuell niedrigen Zinsniveaus ergeben sich über die Dauer der Beitragszahlungen nur minimale Unterschiede. Der Altersstaffelung wurde die Entwicklung der Höhe des Deckungskapitals über den Ansparzeitraum zu Grunde gelegt.

In Nummer 2 wird festgelegt, dass ein Gesamtbetrag von 340 000 Euro nicht der Pfändung unterworfen ist. Der Schuldner muss diesen Gesamtbetrag bis zur Vollendung seines 67. Lebensjahres (aktuelles Renteneintrittsalter) ansparen, um eine Rente in Höhe des pfändungsfreien Grundfreibetrages nach § 850c Absatz 1 Satz 1 ZPO (aktuell 1 178,59 Euro) zu erhalten. Bei der Berechnung der Gesamtsumme von 340 000 Euro wurden darüber hinaus die aktuelle Sterbetafel (DAV 94 R) und der Garantiezins in Höhe von 0,9 Prozent berücksichtigt.

Satz 2 dient dem Zweck, die unpfändbaren Beträge jeweils zum 1. Juli eines jeden fünften Jahres entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze anzupassen. Damit soll die Aktualität dieser Beträge gewährleistet werden. Die Formulierung „entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze“ entspricht § 851c Absatz 2 Satz 1 ZPO. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz macht in einem vereinfachten Verfahren entsprechend alle fünf Jahre in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung im Sinne des § 850c Absatz 4 Satz 1 ZPO in der Fassung des Entwurfs des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes sowohl die jährlichen Beträge nach Nummer 1 als auch die Gesamtsumme nach Nummer 2 bekannt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 929 ZPO)

Der neue Absatz 2 Satz 2 verlängert die Frist zur Vollziehung eines ausländischen Sicherungstitels, der im Inland nicht für vollstreckbar erklärt werden muss, auf zwei Monate. Hintergrund hierfür ist, dass seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nummer 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 S. 1) – Brüssel-Ia-VO – Vollstreckungstitel aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Inland nicht mehr für vollstreckbar erklärt werden müssen. Sie können damit ohne weiteres Verfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat nach den dortigen Verfahrensvorschriften vollstreckt werden. Die Vollziehungsfrist beginnt bei solchen ausländischen Titeln bereits mit der Zustellung des Titels und nicht wie bisher erst mit der Zustellung der Vollstreckbarerklärung. Mit der Verlängerung der Frist um einen Monat soll

einem ausländischen Arrestgläubiger eine hinreichend lange Frist für die Vollziehung des Arrestes eingeräumt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 36 InsO)

§ 36 Absatz 2 Nummer 2 der Insolvenzordnung (InsO) wird infolge der Neufassung des § 811 ZPO-E ebenfalls neu gefasst. Nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 InsO-E gehören zur Insolvenzmasse im Fall einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners die Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Tiere nach § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b ZPO-E. Durch die Neuregelung fallen zunächst alle Sachen, die für die Ausübung der schuldnerischen Erwerbstätigkeit oder die damit in Zusammenhang stehende Aus- oder Fortbildung benötigt werden, in die Insolvenzmasse. Hierdurch werden weitergehende Möglichkeiten für eine mögliche Fortführung oder Veräußerung eines schuldnerischen Betriebs durch den Insolvenzverwalter geschaffen und die Befriedigungsaussichten für die Gläubiger verbessert. Der Insolvenzverwalter kann auch hinsichtlich der neu erfassten Sachen nach § 35 Absatz 2 und 3 InsO über die Freigabe einzelner Vermögensgegenstände zur Fortführung der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit entscheiden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 98 InsO)

Mit der Regelung des § 98 Absatz 1a InsO-E erhält das Insolvenzgericht die Möglichkeit, Drittauskünfte nach § 802I Absatz 1 Satz 1 ZPO-E einzuholen (Erhebung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, Erhebung beim Kraftfahrt-Bundesamt und Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern). Entsprechend der Neufassung des § 802I Absatz 1 Satz 2 ZPO-E sind auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 98 Absatz 1a InsO-E ausgestaltet: Die unter § 98 Absatz 1a Nummer 1 bis 3 InsO-E aufgestellten Voraussetzungen entsprechen denjenigen des § 802I Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 ZPO-E. Bei § 98 Absatz 1a Nummer 4 InsO-E tritt als Voraussetzung für die Befugnis zur Einholung der Drittauskünfte im Insolvenzverfahren allerdings an die Stelle des Erfordernisses der nicht zu erwartenden vollständigen Befriedigung des Gläubigers das Erfordernis, dass die Einholung der Auskünfte erforderlich erscheint.

Die Einholung von Drittauskünften erfolgt im Insolvenzverfahren gemäß § 5 Absatz 1 InsO von Amts wegen. In dem Ersuchen sind die einzuholenden Auskünfte anzugeben und die Gründe für die Einholung zu benennen. Im Rahmen der Einholung der Auskünfte eventuell anfallende Kosten sind Bestandteil der Kosten des Insolvenzverfahrens und durch das Gericht beim Kostenschuldner einzuziehen.

Die vorgesehene Abfrage durch das Insolvenzgericht ist unter dem Gesichtspunkt der Effizienz des Insolvenzverfahrens vorzugswürdig gegenüber einer Einschaltung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zur Einholung der Auskünfte. Durch die direkte Informationsbeschaffung können Zeit und Kosten gespart werden.

Die mit dem Auskunftsrecht des Insolvenzgerichts nach § 98 Absatz 1a InsO-E korrespondierende Befugnis der die Auskunft gebenden Stelle wird für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (s. Artikel 4 Absatz 7) und für das Kraftfahrt-Bundesamt im Straßenverkehrsgesetz (s. Artikel 4 Absatz 8) geregelt. Für das Bundeszentralamt für Steuern ist es nicht erforderlich, eine solche Befugnis zu schaffen, da bereits nach geltendem Recht (§ 93 Absatz 8 Satz 3 AO) eine solche Auskunft zulässig ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1

§ 87 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) regelt die Befugnisse von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern bei der Vollstreckung in Verfahren in Familiensachen sowie in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mit der Ergänzung des § 87 Absatz 3 FamFG sollen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher auch bei der Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs die Möglichkeit erhalten, die für den Verpflichteten zuständige Polizeidienststelle um Auskunft zu bitten, ob nach polizeilichen Erkenntnissen von dem Verpflichteten oder einer dritten Person eine Gefahr für Leib oder Leben ausgehen könnte, und gleichzeitig um Unterstützung bei der anstehenden Vollstreckung zu ersuchen. Die Vollstreckung der genannten Entscheidungen ist für den Verpflichteten in der Regel emotional sehr belastend, der Schutz von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern soll daher bestmöglich ausgestaltet sein.

Zu Nummer 2

§ 96 Absatz 1 FamFG enthält Regelungen für die Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und verweist die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher, die oder der die polizeilichen Vollzugsorgane um Unterstützung ersuchen möchte, auf § 758 Absatz 3 ZPO. Auch wenn über die Verweisung des § 95 Absatz 1 FamFG allgemein die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung Anwendung finden, soll aus Gründen der Klarstellung auf die Möglichkeit eines Auskunfts- und Unterstützungsersuchens nach § 757a Absatz 1 bis 3 Satz 2 sowie Absatz 4 ZPO-E verwiesen werden. § 757a Absatz 3 Satz 3 und 4 ZPO-E ist nicht einschlägig, weil es hierbei um Vollstreckungshandlungen nach der Zivilprozessordnung (Räumung, Durchsuchung von Räumen auf Grund einer richterlichen Anordnung oder Verhaftung) geht.

Zu Artikel 4 (Folgeänderungen)

In Artikel 4 werden Folgeänderungen der in den Artikeln 1 und 2 erfolgten Anpassungen vorgenommen. Diese sind in erster Linie redaktioneller Art.

Zu Absatz 1 (Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes)

Bei der Neufassung des § 5b Absatz 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 802l Absatz 1 ZPO-E, mit der die Einholung von Drittauskünften erleichtert werden soll. Diese Erleichterungen sollen auch in der Verwaltungsvollstreckung bei Anfragen durch die Verwaltungsbehörde zum Tragen kommen. Dabei ändern sich die Stellen, bei denen ein Auskunftersuchen nach § 5b Absatz 1 VwVG-E in Verbindung mit § 802l Absatz 1 Satz 1 ZPO-E gestellt werden kann, gegenüber der bestehenden Rechtslage nicht. Es erfolgt in Nummer 1 lediglich eine sprachliche Überarbeitung.

Zu Absatz 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz)

Bei der Änderung des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E, der den Pfändungsschutz von Sachen bestimmt, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit oder die damit in Zusammenhang stehende Aus- oder Fortbildung benötigt werden. Bisher war in § 811 Absatz 1 Nummer 7 ZPO die Dienstkleidung der Rechtsanwälte ausdrücklich erwähnt, so dass diese Vorschrift in § 3

Absatz 1 Nummer 1 RDGEG für Rechtsbeistände entsprechend anwendbar erklärt wurde. Künftig gilt § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E ohne besondere Erwähnung der Rechtsanwälte für alle Berufe (und damit unmittelbar auch für Rechtsbeistände). Deshalb bedarf es insoweit keiner speziellen Regelung im RDGEG mehr.

Zu Absatz 3 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung redaktioneller Art.

Zu Absatz 4 (Änderung des Justizbeitreibungsgesetzes)

Bei der Neufassung des § 6 Absatz 5 des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 802I Absatz 1 ZPO-E, mit der die Einholung von Drittauskünften erleichtert werden soll. Die in § 802I Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 ZPO-E neu geschaffenen Voraussetzungen, nach denen die Einholung von Drittauskünften künftig zulässig ist, sollen auch bei Verfahren nach dem Justizbeitreibungsgesetz gelten.

Zu Absatz 5 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Neufassung von § 592 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beruht auf der Neufassung des § 811 Absatz 1 ZPO-E. Die bislang in § 592 Satz 3 BGB von dem Pfändungsschutz ausgenommenen Sachen und Tiere bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, sind nunmehr in § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 8 Buchstabe b ZPO-E geschützt.

Zu Absatz 6 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen in der Abgabenordnung (AO) zu der Neufassung von § 802I Absatz 1 und § 811 ZPO-E und der Aufhebung des § 812 ZPO.

Zu Nummer 1

Bei der Neufassung des § 93 Absatz 8 Satz 2 der AO handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 802I Absatz 1 ZPO-E, mit der die Einholung von Drittauskünften erleichtert werden soll. Die in § 802I Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 ZPO-E neu geschaffenen Voraussetzungen, unter denen die Einholung von Drittauskünften zulässig ist, sollen auch bei Verfahren nach der Abgabenordnung gelten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Neufassung des § 811 ZPO-E und der Aufhebung des § 812 ZPO.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 802d Absatz 1 Satz 1 ZPO-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Vorgaben zur rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Neufassung des § 811 ZPO-E und der Aufhebung des § 812 ZPO. Zudem ist berücksichtigt, dass der bisherige § 811d ZPO nunmehr § 811c ZPO-E wird.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Neufassung des § 811 ZPO-E und der Aufhebung des § 812 ZPO.

Zu Absatz 7 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung des § 74a Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 802I Absatz 1 ZPO-E, mit der die Einholung von Drittauskünften erleichtert werden soll. Die in § 802I Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 ZPO-E neu geschaffenen Voraussetzungen, unter denen die Einholung von Drittauskünften künftig zulässig ist, sollen auch bei Verfahren nach dem SGB X gelten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der in Buchstabe a vorgeschlagenen Neufassung des § 74 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2; die bisherige Nummer 1 wird Nummern 3.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung; zudem wird die bisherige Nummer 2 Nummer 4.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.

Zu Nummer 2

Die Anfügung eines neuen Absatzes 3 in § 74a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Folgeänderung dazu, den Insolvenzgerichten nach § 98 Absatz 1a InsO-E zu ermöglichen, Drittauskünfte nach § 802I Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung einzuholen (vgl. Artikel 2 Nummer 2). Ohne den vorgeschlagenen Absatz 3 wäre es den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich, den Insolvenzgerichten die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die neue Regelung in § 98 Absatz 1a InsO-E würde mithin ins Leere gehen. Inhaltlich orientiert sich Absatz 3 an § 74a Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 8 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In den Einleitungssatz des § 35 Absatz 1 Nummer 17 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 17 Absatz 1 Nummer 17 Buchstabe b und c StVG aufgenommen (die bisherigen Buchstaben a bis c durch die neuen Buchstaben a bis d ersetzt (siehe den nachstehenden Änderungsbefehl unter Doppelbuchstabe bb).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zu § 802I Absatz 1 ZPO-E dar, mit der die Einholung von Drittauskünften erleichtert werden soll. Die in § 802I Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 ZPO-E neu geschaffenen Voraussetzungen, unter denen die Einholung von Drittauskünften künftig zulässig ist, sollen auch bei Verfahren nach dem Straßenverkehrsgesetz gelten.

Zu Buchstabe b bis d

Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Änderungen – entsprechend der in Absatz 7 vorgeschlagenen Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – um eine korrespondierende Änderung zu § 98 Absatz 1a InsO-E (vgl. Artikel 2 Nummer 2).

Zu Nummer 2

Zu Absatz 2k

Die Einfügung des § 36 Absatz 2k StVG stellt ebenfalls eine Folgeänderung dar.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll nach Absatz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die der Sicherheit von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern dienende Vorschrift des § 757a ZPO-E zeitnah zur Anwendung kommt. Auch bei der Neuregelung der Unpfändbarkeit von Sachen und Tieren sowie bei der Regelung des § 929 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E ist eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 soll die Möglichkeit für das Insolvenzgericht, Drittauskünfte einzuholen, erst mit einem zeitlichen Vorlauf in Kraft treten, damit den Anwendenden ausreichend Zeit für erforderliche Umstellungen in den Arbeitsprozessen bleibt. Die korrespondierenden Vorschriften für die Auskunftserteilung sollen ebenfalls mit diesem zeitlichen Vorlauf in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zur Erhöhung der Pfändungsgrenzen in § 850a Nummer 4 und § 851c Absatz 2 ZPO sollen ebenfalls abweichend von Absatz 1 in Kraft treten, damit ausreichend Zeit zur Umstellung zur Verfügung steht.